



Geschäftszeichen:
AUWR-2018-511158/86-Müb

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 13.12.2024

**Dr. Franz Feurstein Gesellschaft m.b.H., Traun;
Erweiterung der Papierproduktion in Traun (PM4);
Genehmigung nach dem UVP-G 2000;
– Fristerstreckung**

Bescheid

Über die Anträge der Dr. Franz Feurstein Gesellschaft m. b. H., Fabrikstraße 20, 4050 Traun, vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Linz, vom 21.10.2024 betreffend Erstreckung der mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 30.09.2019, AUWR-2018-511158/53, festgesetzten Frist zur Fertigstellung des Vorhabens „Erweiterung der Papierproduktion in Traun (PM4)“ ergeht von der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde nachstehender

Spruch

I. Fristerstreckung:

Die mit Spruchpunkt III.15.3. des Bescheides der Oö. Landesregierung vom 30.09.2019, AUWR-2018-511158/53, festgesetzte Frist zur Fertigstellung des Gesamtvorhabens „Erweiterung der Papierproduktion in Traun (PM4)“ wird entsprechend dem Antrag der Dr. Franz Feurstein Gesellschaft m. b. H., Fabrikstraße 20, 4050 Traun, vom 21.10.2024 bis zum **31.12.2030** erstreckt.

II. Abweisung:

Der Antrag auf (gesonderte) Verlängerung der Frist für die Fertigstellung des Projektteils „Verlegung des Altabaches“ bis zum 31.10.2025 (in eventu bis 30.06.2025) wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Abs. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idgF

III. Kostenentscheidung:

Die Dr. Franz Feurstein Gesellschaft m. b. H., Fabrikstraße 20, 4050 Traun, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag **binnen vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen.

Verwaltungsabgabe gemäß TP 145 Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011),
LGBl. Nr. 118/2011 **60,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011) idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, hat die Dr. Franz Feurstein Gesellschaft m. b. H., Fabrikstraße 20, 4050 Traun, für die Stempelung des Antrags vom 21.10.2024 **14,30 Euro** zu bezahlen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge (Verwaltungsabgabe, Stempel- und Rechtsgebühren) ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **74,30 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90333048** anzuführen.

Begründung:

Zu I. und II.:

Der Dr. Franz Feurstein Gesellschaft m. b. H., Fabrikstraße 20, 4050 Traun, wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 30.09.2019, AUWR-2018-511158/53, die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Realisierung des Vorhabens „Erweiterung der Papierproduktion (PM4)“ in 4050 Traun erteilt.

Unter Spruchpunkt III.15.3. des Bescheides (Allgemeine Nebenbestimmungen) wurde für die Fertigstellung des gesamten Vorhabens eine Frist mit 31.12.2024 festgesetzt.

Mit Eingabe vom 21.10.2024 hat die Dr. Franz Feurstein Gesellschaft m. b. H., vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Linz, beantragt, die Behörde möge die genannte Frist bis zum 31.12.2030 bzw. für die Umsetzung des Projektteils „Verlegung des Altabaches“ bis 31.10.2025 (in eventu bis 30.06.2025) erstrecken.

Im Wesentlichen wird das Vorbringen damit begründet, dass im Zeitraum zwischen Genehmigung (2019) und vorgesehener Fertigstellung (2024) die COVID-19-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die internen Arbeits- und Planungsabläufe hatte. Zudem kam es ab 2022 wegen Engpässen in den weltweiten Versorgungsketten und an den Energiemärkten zu neuen Herausforderungen. Investitionen mussten in alternative Energieversorgungen fließen, um so unabhängiger vom Gas zu werden und den Anteil an eigener Stromerzeugung zu erhöhen. Auch der Rückgang der industriellen Wirtschaftsleistung 2023 traf die Papierindustrie.

Infolge dieser stattgefundenen Entwicklungen konnte das Vorhaben bis auf die Verlegung des Altabaches noch nicht realisiert werden.

Die Behörde hat Amtssachverständige der Fachgebiete Bau- und Gewerbeteknik, Maschinenbau und Anlagensicherheit, Wasserbautechnik, Abwasserchemie, Lärmschutz und Erschütterungen und Luftreinhaltung befasst und gefragt, ob aus fachlicher Sicht Gründe gegen eine Verlängerung der Fertigstellungsfristen (Gesamtvorhaben bis 31.12.2030 statt 31.12.2024, Vorhabensbestandteil „Verlegung des Altabaches“ bis 31.10.2025 (in eventu bis 30.06.2025) statt 31.12.2024) sprechen bzw. wenn ja, welche.

Die Sachverständigen sahen aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht keine dem Ansuchen entgegenstehenden Gründe.

Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass die Dr. Franz Feurstein Gesellschaft m. b. H mit Eingabe vom 16.10.2024 unter Vorlage von Unterlagen die Fertigstellung des Vorhabensbestandteiles „Verlegung des Altabaches“ angezeigt hat. Die diesbezüglichen Unterlagen wurden den Sachverständigen zur Prüfung auf Vollständigkeit und Beurteilungsfähigkeit übermittelt.

Die Behörde hat erwogen:

Gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 können in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

In inhaltlicher Hinsicht kommt dem Vorbringen Berechtigung zu, was sich aus dem Antrag, den darin vorgebrachten Argumenten und den dazu eingeholten Fachstellungen ergibt.

Aus den eingeholten fachlichen Stellungnahmen geht zusammengefasst hervor, dass sich zwischenzeitlich keine Änderung von Beurteilungsgrundlagen ergeben hat.

Somit liegen wichtige Gründe im Sinne des § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 vor, die Bauvollendungsfrist für das gegenständliche Vorhaben zu verlängern.

Mit der konkret festgesetzten Frist (30.12.2030) trägt die Behörde dem von der Konsensinhaberin dargelegten Bedarf an Aufschub zur Umsetzung des Vorhabens Rechnung.

Auf die im Bescheid der Oö. Landesregierung vom 30.09.2019, AUWR-2018-511158/53 festgelegten Fristen für das Maß der Wasserbenutzung gemäß den Spruchpunkten III.12.1. d) (Beseitigung Niederschlagswässer aus Fahr- und Parkflächen: 31.12.2039) und III.12.3. d) (Einleitung von Kühlwässern in den Welser Mühlbach: 31.12.2034) wird hingewiesen. Eine Abänderung dieser Fristen wurde nicht beantragt und werden diese durch den gegenständlichen Bescheid nicht abgeändert.

Was den Antrag auf (gesonderte) Verlängerung der Frist für die Fertigstellung des Projektteils „Verlegung des Altabaches“ bis zum 31.10.2025 (in eventu bis 30.06.2025) betrifft, war dieser abzuweisen, da – wie oben angeführt – mit Eingabe vom 16.10.2024 (somit sogar noch vor Antragstellung betreffend Fristerstreckung) die Fertigstellung dieses Vorhabensbestandteils angezeigt wurde. Die Vorprüfung der Unterlagen durch die Sachverständigen hat zudem ergeben, dass diese ausreichend und vollständig für eine Beurteilung sind, sodass das Abnahmeverfahren durchgeführt werden kann.

Die Antragstellerin bringt weiters vor, dass es durch die Verlängerung der Frist zu keiner Berührung von Rechten und rechtlichen Interessen der Beteiligten iSd § 19 Abs 1 UVP-G 2000 komme. Es sei nicht mit einer Änderung von Umweltauswirkungen zu rechnen, sodass nicht von einer Änderung des Vorhabens iSv § 2 Abs 2 UVP-G 2000 auszugehen sei. Damit komme eine Beziehung der in § 19 Abs 1 UVP-G 2000 genannten Personen nicht in Betracht (vgl. US 09.05.2007, 3/1999/5-201 „Zistersdorf IV“).

Dieser Sichtweise ist die aktuellere Rechtsprechung des BVwG (W109 2274852-1 vom 06.11.2023 bzw. vom 08.05.2024, *Schwechat Flughafen 3. Piste IV bzw. V*) entgegenzuhalten, wonach das Verfahren zur Fristverlängerung nach § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 kein Einparteienverfahren ist, sondern auch jenen Beteiligten Parteistellung und Beschwerdebefugnis zukommt, die berechtigt sind, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend zu machen (dh Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen). Der gegenständliche Bescheid wird daher bei der Behörde zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und die Auflage im Internet an der Amtstafel des Landes Oberösterreich kundgemacht werden.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Zu II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Zu I.:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Abschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer-Nummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Zu II.:

§ 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung des Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

-
- 1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.